



Landkreis
Esslingen

Handwerkerparkausweis für den Landkreis Esslingen



Handwerkerparkausweis

Kreisweiter Handwerkerparkausweis für den Landkreis Esslingen

Der kreisweit gültige Handwerkerparkausweis ist eine Erleichterung für alle Handwerksbetriebe, die regelmäßig an unterschiedlichen Einsatzorten im Landkreis Esslingen tätig sind.

Mit dem kreisweiten Parkausweis sparen sich die Betriebe künftig den Aufwand, für jeden einzelnen Einsatzort eine separate Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Stattdessen erhalten sie eine einheitliche Lösung, die ihnen das Parken im öffentlichen Raum im gesamten Landkreis Esslingen erleichtert – schnell, unkompliziert und praxisnah.

Die Einführung eines kreisweit anerkannten Handwerkerparkausweises stellt daher einen wichtigen Schritt zum Bürokratieabbau und zur Stärkung des lokalen Handwerks dar.

Wozu berechtigt der Ausweis?

Mit dem kreisweiten Handwerkerparkausweis kann ein Betrieb sein Fahrzeug für die Dauer des Arbeitseinsatzes in folgenden Bereichen parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht:



- an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren,
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Verwendung einer Parkscheibe und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen,
- auf Bewohnerparkplätzen,
- in Bereichen mit eingeschränkten Haltverboten sowie in Bereichen mit Zonenhaltverboten,
- in Fußgängerzonen, ausgenommen auf Markt- und Veranstaltungsflächen.

Der Handwerkerparkausweis berechtigt nicht zum Halten auf Behindertenparkplätzen und im absoluten Haltverbot. Ebenso wenig statthaft ist das Parken im absoluten Haltverbot und auf Gehwegen.



Die Regelungen der StVO sowie sonstige Rechtsnormen werden durch den Handwerkerparkausweis nicht außer Kraft gesetzt.

Wer kann ihn beantragen?

Den Handwerkerparkausweis können Betriebe beantragen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Betrieb übt eine handwerkliche Tätigkeit aus,
- der Betrieb verfügt über eine IHK-Mitgliedsbescheinigung oder eine Handwerkskarte,
- ein Fahrzeug wird in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes benötigt,
- die hierbei eingesetzten Fahrzeuge – inklusive Anhänger – müssen als Service-, Werkstatt- oder Montagewagen bzw. für Material- und Werkzeugtransporte genutzt werden, insbesondere als Kombi, Kastenwagen oder Transporter.



Ist der Handwerkerparkausweis an ein Fahrzeug gebunden?

Auf einer Ausweiskarte können jeweils bis zu drei Kennzeichen eingetragen werden. Die Karte kann dann abwechselnd für diese Fahrzeuge genutzt werden (also immer nur für eines gleichzeitig).

Wo ist er gültig?

Der Handwerkerparkausweis ist in allen 44 Kommunen des Landkreises Esslingen gültig.

Was kostet er?

Die Gebühr für den Handwerkerparkausweis beträgt 200,00 Euro für 12 Monate.



Wie lange ist er gültig?



Der Handwerkerparkausweis ist ab dem Ausstellungsdatum ein Jahr gültig.

Der Handwerkerparkausweis wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Er kann insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder bei missbräuchlicher Verwendung widerrufen werden.

Wie beantrage ich ihn?



Anträge für den Handwerkerparkausweis sind bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen, in deren Bezirk sich der Hauptsitz des Betriebs befindet. Alternativ kann der Antrag in der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestellt werden, in deren Bezirk erstmals vom Handwerkerparkausweis Gebrauch gemacht werden soll. Letztgenannte Zuständigkeit ist bei Betrieben mit Hauptsitz außerhalb des Landkreises Esslingen maßgeblich.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antragsformular
- Kopie der Handwerkskarte oder der IHK-Mitgliedsbescheinigung,
- Kopien der Kfz-Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Foto(s) des/r Fahrzeugs/Fahrzeuge mit geöffnetem Kofferraum und sichtbaren Kfz-Kennzeichen

Den Antrag können Sie bei der zuständigen Behörde oder digital über das Serviceportal Baden-Württemberg unter www.service-bw.de einreichen (Stichwort „Handwerkerparkausweis“ und Eingabe des Ortes).





Landkreis
Esslingen

Landratsamt Esslingen

Amt für Allgemeine Kreisangelegenheiten
Kreiswirtschaftsförderung
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen am Neckar

Straßenverkehrsamt
Am Aussichtsturm 7
73207 Plochingen

Telefon 0711 3902-0
www.landkreis-esslingen.de

Impressum

© Landratsamt Esslingen
Stand Dezember 2025
Alle Rechte vorbehalten

Bildnachweis

Vera – stock.adobe.com
mpix-foto – stock.adobe.com